Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Treuen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (GVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Stadtrat der Stadt Treuen in seiner Sitzung am 22.06.2017 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ehrungen und Auszeichnungen

Zur Ehrung oder Auszeichnung von Personen – in den Fällen b) und c) auch Vereine, Gruppen, Organisationen oder Initiativen (nachfolgend juristische Personen) – die sich um die Stadt Treuen und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, verleiht die Stadt Treuen

- a) das Ehrenbürgerrecht,
- b) die Eintragung in das "Ehrenbuch der Stadt Treuen" und
- c) den Bürgerpreis der Stadt Treuen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Der Stadtrat kann an Personen, die die Entwicklung der Stadt Treuen in herausragender Weise und über einen längeren Zeitraum beeinflusst und sich damit besondere Verdienste erworben haben, sowie an Personen, die durch ihr Engagement und herausragendes Wirken für die Stadt Treuen und ihre Bürger eine langjährige, spürbare Verbesserung der Lebensverhältnisse erreicht haben und/oder die Stadt Treuen über die Region hinaus bekannt gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts schließt die Eintragung ins Ehrenbuch der Stadt Treuen ein.

§ 3 Eintragung in das "Ehrenbuch der Stadt Treuen"

- (1) Ehrenbürger der Stadt Treuen erhalten einen Eintrag in das Ehrenbuch der Stadt Treuen.
- (2) In das "Ehrenbuch der Stadt Treuen" können natürliche und juristische Personen eingetragen werden, die sich durch besonders erfolgreiches langjähriges Wirken und Eintreten zum Wohle der Stadt und ihrer Bürgerschaft hohe Verdienste erworben und deshalb den dauernden Dank und die besondere Anerkennung ihrer Mitbürger verdient haben.
- (3) Bedeutende Gäste unserer Stadt können einen Eintrag zur Erinnerung an deren Besuch der Stadt Treuen in das Ehrenbuch der Stadt Treuen erhalten.
- (4) Über die Eintragung ins Ehrenbuch der Stadt Treuen entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Bürgerpreis der Stadt Treuen

- (1) Der Bürgerpreis wird als Zeichen der Anerkennung insbesondere für Verdienste in sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereichen sowie zur Erhaltung von Volks- und Brauchtum in und um die Stadt Treuen verliehen. Die Vergabe des Preises soll zugleich Vorbild und Aufforderung für alle Bürger der Stadt sein, sich persönlich und ehrenamtlich in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zur Förderung des Gemeinwohls zu engagieren.
- (2) Ausgenommen sind Tätigkeiten als Abgeordneter des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Sächs. Landtages, als Mitglied des Kreistages, des Stadtrates oder Mitglied eines Ortschaftsrates der Stadt Treuen sowie als Angehöriger der Stadtverwaltung.
- (3) Der Bürgerpreis, der aus einer Urkunde in Verbindung mit einer finanziellen Zuwendung besteht, wird jährlich an eine natürliche oder juristische Person vergeben.
- (4) Mit der Verleihung des Bürgerpreises ist eine finanzielle Zuwendung in Höhe von mindestens 500,00 EURO verbunden.
- (5) Der zur Ehrung Vorgeschlagene soll freiwillig, selbstlos, und nicht in erster Linie für eigenwirtschaftliche Zwecke für das Gemeinwohl engagiert sein.
- (6) Der zur Ehrung Vorgeschlagene soll in der Regel mindestens fünf Jahre nachweislich für die Einwohner der Stadt Treuen und ihre Ortschaften bzw. Ortsteile ehrenamtlich tätig sein.

§ 5 Vorschlags- und Auswahlverfahren

- (1) Die natürliche Person muss nicht Einwohner der Stadt Treuen sein. Die juristische Person sollte ihren Sitz, zumindest aber ihr Wirkungsfeld auf dem Gebiet der Stadt Treuen und/oder der zugehörigen Ortsteile und Ortschaften haben.
- (2) Personen oder Institutionen können natürliche oder juristische Personen für eine Ehrung und Auszeichnung gemäß § 1 dieser Satzung vorschlagen. Die Vorschläge, einschließlich ihrer eingehenden Begründung, sind in schriftlicher Form an den Bürgermeister einzureichen. Vorschläge nach §1 c) dieser Satzung müssen bis zum 30. September des laufenden Jahres eingereicht werden.
- (3) Eigenvorschläge von Personen sind nicht zulässig.
- (4) Durch die Verwaltung werden die fristgerecht eingereichten Vorschläge formal geprüft und dem Verwaltungsausschuss vorgelegt. Dieser trifft durch Beschluss eine Auswahl und empfiehlt diese Auswahl dem Stadtrat zur endgültigen Beschlussfassung über die Ehrung und Auszeichnung.

- (5) Die Nichtberücksichtigung bedarf keiner eingehenden Bescheidung an den Vorschlagenden. Nicht berücksichtigte Vorschläge können erneut eingereicht werden.
- (6) Entsprechen die eingereichten Vorschläge für den Bürgerpreis der Stadt Treuen nicht den gestellten Auswahlkriterien oder liegen keine fristgemäßen Vorschläge vor, so hat der Stadtrat über das Aussetzen der Preisverleihung zu beschließen.
- (7) Alle Sitzungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen sind nicht öffentlich. Der gefasste Beschluss des Stadtrates über die Vergabe ist durch den Bürgermeister öffentlich zu verkünden.

§ 6 Verleihung

- (1) Das Ehrenbürgerrecht, die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Treuen und der Bürgerpreis der Stadt Treuen werden unabhängig voneinander vergeben.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann an die gleiche natürliche Person und die Eintragung in das Ehrenbuch an die gleiche natürliche oder juristische Person nur einmal vergeben werden. Der Bürgerpreis kann an eine natürliche oder juristische Person für das gleiche ehrenamtliche Engagement nur einmal verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die der Bürgermeister unterzeichnet und dem Träger der Auszeichnung aushändigt.
- (4) Der Bürgermeister nimmt die Ehrung in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates vor. In einer Laudatio sind die Verdienste und das Wirken des Geehrten zu würdigen.
- (5) Mit der Verleihung gemäß § 1 Buchstabe a) und b) dieser Satzung sind keine finanziellen Zuwendungen verbunden.
- (6) Ein Anspruch auf Verleihung einer Ehrung oder Auszeichnung gemäß § 1 besteht nicht.

§ 7 Geltungsdauer

In Ausnahmefällen kann das Ehrenbürgerrecht aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stadtrates aberkannt werden. Ein wichtiger Grund kann z.B. die Aberkennung des allgemeinen Wahlrechtes oder grob unwürdiges Verhalten des Geehrten sein.

§ 8 Öffentlichkeit

Der Geehrte ist in angemessener Form im Amtsblatt der Stadt Treuen zu würdigen. Die Träger des Bürgerpreises sind in einer Liste aufzunehmen, die als Anhang zum Ehrenbuch der Stadt Treuen fortgeschrieben wird. Ebenso ist der Widerruf im Amtsblatt der Stadt Treuen zu veröffentlichen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Allgemeines

(1) Die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Treuen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Treuen vom 14.06.2011 außer Kraft.

(2) Alle Personenbezeichnungen gelten gleichzeitig für die weibliche oder männliche Form.

Treuen, 23.06.2017

Andrea Jedzig Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Treuen, den 23.06.2017

A. Jedzig Bürgermeisterin